

Statuten



Die weibliche Form schließt die männliche Form mit ein.

I. Name, Sitz und Zweck

- Artikel 1**
Name
Sitz
- Unter dem Namen Haushaltsservice AR besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin.
- Artikel 2**
Zweck.
- Der Haushaltsservice AR hat zum Zweck, Personen, die einen landwirtschaftlichen, privaten oder gewerblichen Haushalt führen, gegen Entgelt eine Haushalthilfe zu vermitteln.
Er kann finanzschwachen Personen einen vergünstigten Tarif anbieten.

II. Mitgliedschaft

- Artikel 3**
Einzelmitglied
- Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
- Artikel 4**
Kollektivmitglied
- Vereine, deren Vereinszweck mit dem Zweck des Haushaltsservice AR vereinbar ist, können Mitglieder werden. Jedes Kollektivmitglied hat Anspruch auf mindestens eine Stimme an der Hauptversammlung. Vereine mit mehr als 30 Mitgliedern haben für jede weiteren 30 Mitglieder eine zusätzliche Delegiertenstimme.
- Artikel 5**
Aufnahme
- Mit der Bezahlung des Jahresbeitrages, werden Interessenten automatisch Mitglieder. Mitarbeiterinnen sind während des Arbeitsverhältnisses Vereinsmitglieder und vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Artikel 6**
Austritt
- Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Kalenderjahres möglich.
- Artikel 7**
Ausschluss
- Mitglieder die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können vom Verein ausgeschlossen werden. Wenn die Zahlung des Mitgliederbeitrages ausbleibt, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres.
- Artikel 8**
Vermögensanspruch
- Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Artikel 9**
Beitrag
- Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

III. Organe

- Artikel 10**
Organe
- Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- Artikel 11**
Einberufung
- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladung dazu erfolgt spätestens 20 Tage im Voraus durch den Vorstand unter Beilage der Traktandenliste.
Jedes Mitglied hat das Recht, bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuhänden der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- Artikel 12**
Aufgaben
Der MV
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
a) – Wahl des Vorstandes
– der Präsidentin
– der Revisorinnen
b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
c) Beschlussfassung über die anstehenden Traktanden und die Anträge der Mitglieder
d) Festlegung des Mitgliederbeitrages
e) Statutenänderungen
- Artikel 13**
Vorstand
- Der Vorstand besteht mindestens aus der Präsidentin, der Kassierin und der Aktuarin. Die Landfrauenvereinigung AR ist im Vorstand vertreten. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv. Die Unterschriftenregelung für den laufenden Zahlungsverkehr regelt der Vorstand.
- Artikel 14**
Aufgaben
d. Vorstands
- Der Vorstand bereitet die Traktanden der Mitgliederversammlung vor und führt die dort gefassten Beschlüsse aus. Er vertritt den Verein gegen aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.
Der Vorstand kann Teile dieser Aufgaben an eine Geschäftsstelle oder Kommission übertragen.
- Artikel 15**
Kontrollstelle
- Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen und einer Ersatzrevisorin.
Sie prüft die Vereinsrechnung mit den entsprechenden Büchern und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Artikel 16
für Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung, welche dieses Traktandum angekündigt wurde, durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliges bei der Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen fällt der Landfrauenvereinigung AR zu.

IV. Finanzen / Haftung

Artikel 17
Finanzen

Einnahmen des Vereins sind:
- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Spenden, Schenkungen, Legate
- Geschäftserfolg

Artikel 18
Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Haushaltsservices AR haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Die an der Hauptversammlung vom 26. Februar 2018 revidierten Statuten treten ab sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 13. November 2000

Die Präsidentin:

Rita Buff



Die Aktuarin:

Vreni Schär

